

<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/6509/2018</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 30.10.2018
Dezernat:	I
Fachdienst:	30 - Rechtsservice
Sachbearbeiter/in:	Nassauer, Susanne

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

**Besetzung des Schiedsamtes Marburg III**  
**- Neuwahl einer Schiedsperson**  
**- Neuwahl einer stellv. Schiedsperson**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für den Schiedsamsbezirk Marburg III wird eine Schiedsperson sowie eine stellv. Schiedsperson gewählt.

Sachverhalt:

Die Amtszeiten von Herrn Stumpf als Schiedsman sowie von Herrn Nau als stellvertretender Schiedsman für den Schiedsamsbezirk Marburg III laufen am 04.12.2018 ab. Daher ist es notwendig, entsprechende Neuwahlen durchzuführen. Herr Stumpf und Herr Nau stehen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.

Nach § 4 Abs. 1 des HSchAG werden die Schiedspersonen von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Nach § 3 Abs. 1 des HSchAG müssen Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. So kann gemäß § 3 Abs. 2 des HSchAG das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin bzw. Notar bestellt ist;

4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder als Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst ist.

Nicht in das Amt berufen werden soll gemäß § 3 Abs. 3 des HSchAG, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 75. Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichtes wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mit Schreiben vom 22.08.2018 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, Wahlvorschläge einzureichen. Zudem erfolgte gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 4 HSchAG eine „Amtliche Bekanntmachung“ in der „Oberhessischen Presse“.

Für das **Amt der Schiedsperson** wurde

vom Ortsbeirat Ronhausen

**Frau Kirsten Fleing, wh. Am Vogelherd 43, 35043 Marburg-Cappel**

vom Ortsbeirat Moischt

**Herr Walter Kreuzer, wh. Tonberg 5, 35043 Marburg-Moischt**

vom Ortsbeirat Bauerbach und von der CDU-Fraktion

**Herr Theodor Götzhäuser, wh. Hopfengarten 19, 35043 Marburg-Bauerbach**

vorgeschlagen.

Andere Wahlvorschläge gingen nicht ein.

Die Bezirksvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen für den Landgerichtsbezirk Marburg wurde gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 4 HSchAG zu den eingereichten Wahlvorschlägen angehört. Mit Datum vom 22.10.18 wurde seitens der Bezirksvereinigung mitgeteilt, dass gegen die Wahl der o. g. Personen keine Einwände erhoben werden.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister